

Die Carl Froh GmbH ist sich ihrer gesellschaftlichen, ökologischen und unternehmerischen Verantwortung bewusst. Die Carl Froh Tubes GmbH hält sich an gesetzliche Vorgaben sowie ethische und moralische Standards. Dabei engagiert sich die Carl Froh GmbH auch auf sozialer und kultureller Ebene zur Förderung eines nachhaltigen Miteinanders. Zu diesem Zweck hat sich die Carl Froh Tubes GmbH einen eigenen Verhaltenskodex auferlegt, der Leitlinien für ein verantwortungsvolles Verhalten aller Mitarbeiter beinhaltet.

Die Carl Froh GmbH möchte ihre Verhaltensprinzipien entlang der gesamten Wertschöpfungskette fördern. Um dies zu gewährleisten, erwartet die Carl Froh Tubes GmbH, dass auch ihre Lieferanten die nachfolgenden Mindeststandards einhalten und auf deren Erfüllung in der gesamten Lieferkette hinarbeiten.

Zu diesen **Prinzipien** zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

1. Achtung der Menschenrechte

Die internationalen Menschenrechte sind zu achten und zu schützen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.

2. Verbot der Kinderarbeit

Das Verbot der Kinderarbeit ist einzuhalten. Im Rahmen von Jugendarbeit sind die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.

3. Verbot der Zwangsarbeit

Jede Art der Förderung und Durchführung von Zwangsarbeit und Sklaverei ist zu unterlassen. Der Lieferant hat für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit einzutreten.

4. Achtung von Arbeitnehmerbelangen

Grundlegende Arbeitnehmerbelange sind auf allen Ebenen zu beachten und entsprechend erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Einhaltung von Mindestlohngesetzen, der Koalitionsfreiheit und eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes. Der Lieferant hat die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektiv Verhandlungen zu wahren und für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einzutreten.

5. Einhaltung von Datenschutzbestimmungen

Persönliche und vertrauliche Daten von Mitarbeitern Kunden, Lieferanten und anderen Beteiligten sind äußerst sensibel. Sie sind entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen und gemäß bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zu schützen. Der Lieferant hat sensible Daten zu schützen.

6. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Korruption, Bestechung und Erpressung werden nicht toleriert. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) gegen Korruption und diesbezüglich geltende nationale Vorschriften ist sicherzustellen, dass alle Arten der Korruption unterlassen und verhindert werden. Einladungen und Geschenke sind nur in angemessenen Umfang zulässig und dürfen nicht zu einer Beeinflussung der geschäftlichen Beziehung führen. Jegliche Art von Interessenkonflikt ist zu vermeiden. Der Lieferant hat gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzutreten.

7. Wettbewerbskonformes Verhalten

Die geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze sind einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und das Verbot wettbewerbsverzerrender Absprachen hingewiesen.

8. Wahrung des Umweltschutzes

Geltende Umweltschutzbedingungen und Stoffverbote sind einzuhalten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen der globalen und gesellschaftlichen Verantwortung geboten sind und den Umweltschutz allgemein fördern. Der Lieferant hat im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen, hat ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen.

9. Vermeidung der Verwendung von Konfliktmineralien

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Verwendung von Konflikt Mineralien, also Mineralien die direkt durch oder unter Inkaufnahmen von Menschenrechtsverstößen gewonnen werden, vermeiden.

Die Carl Froh GmbH behält sich das Recht vor, im Rahmen der üblichen oder vertraglich vereinbarten Lieferantenaudits die Einhaltung dieser Prinzipien durch geeignete, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Bei Vorliegen des konkreten Verdachts eines Verstoßes ist die Carl Froh Tubes GmbH berechtigt, auch außerplanmäßig, bei angemessener vorheriger Ankündigung und während der gewöhnlichen Bürozeiten, ein Audit durchzuführen bzw. durchzuführen lassen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen ein Prinzip aus diesem Lieferantenkodex, so ist die Carl Froh Tubes GmbH berechtigt, die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist. Kommt es nach dem fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist nicht zu der gebotenen Verhaltensanpassung und infolgedessen zu weiteren Verstößen, ist die Carl Froh Tubes GmbH berechtigt, den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Lieferant wirkt daraufhin, dass seine jeweiligen Konzernunternehmen diesen Lieferantenkodex anerkennen, einhalten und die darin enthaltenen Prinzipien weitertragen.

Die Carl Froh Tubes GmbH begreift diesen Lieferantenkodex und die dahinterstehenden Prinzipien als kontinuierlichen (Verbesserungs-) Prozess, der zur Zweckerreichung auch in Zukunft vernünftige Anstrengungen seitens aller Beteiligten erfordert.